

Satzung der Kita-Zwergnase e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderkrippe-Zwergnase e.V.“. Er hat seinen Sitz in Brake und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Kinderbetreuung

Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kindern von 0-3 Jahren (Kindergarteneintritt).

Die Kinderbetreuung strebt folgende Ziele an:

- Erziehungsgedanken der abwesenden Eltern aufnehmen und weiter tragen
- Gezielte Vorbereitung der Kinder, in Ergänzung der Eltern, auf kommenden Kindergarten- und Schuljahre (sprachlicher und sozialer Integration). Respektive Begleitung der Kinder während der Krippenjahre.
- Die Kinder lernen mit verschiedenen Lebenskulturen zu leben und umzugehen
- Das Gruppen- und Gemeinschaftsleben fördern

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Kinderkrippe-Zwergnase e.V. mit dem Sitz in Brake verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des

Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegen den Verein zu. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiven- und Passivmitglieder und setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Mitglieder können natürliche Personen sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Über einen Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung an den Vorstand delegieren.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- durch Tod
- durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes die vier Wochen vor Beendigung des Krippen-Jahres zu erfolgen hat. Sollte keine schriftliche Kündigung erfolgt sein, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Halbjahr.

Die Kosten für die Unterhaltung der Krippengruppe bzw. Aufwendungen, die bei Elterntreffs anfallen können, werden soweit sie nicht durch Zuschüsse des Vereins bzw. Mittel Dritter gedeckt sind, auf die jeweiligen Mitglieder umgelegt.

Der Umlageschlüssel wird im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierbei soll die soziale Lage der betroffenen Familien im Rahmen der Möglichkeit berücksichtigt werden.

§4a Fördermitglieder

Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke und –ziele zu fördern. Die Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber zu allen Aktivitäten des Vereins genauso einzuladen, wie die Mitglieder des Vereins.

Die Fördermitglieder zahlen einen Beitrag der mindestens 20,00€ im Jahr beträgt. Freiwillige höhere Beiträge können geleistet werden.

Über den Antrag auf Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung an den Vorstand delegieren. Mitglieder des Vereines, die ihre Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft nach Kündigung gemäß §4 umwandeln wollen, bedürfen keiner weiteren Zustimmung. Die Fördermitgliedschaft endet nach den gleichen Kriterien, wie in §4 festgelegt.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand (V)

Die Mitgliederversammlung (MV)

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1.Vorsitzenden,dem 2. Vorsitzenden und mindestens einen weiteren Mitglied. Die Vorstandsmitglieder werden auf

die Dauer von 3 Jahren von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Neuwahl der Vorstandsmitglieder durch MV ist auch vor Ablauf der 3 Jahre möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt mindestens einmal im Jahr der MV einen Tätigkeitsbericht. Der Vorstand fasst Beschlüsse einstimmig. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied wieder spricht.

Vorstand im Sinne §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f) Beschlüsse, die in der MV gefasst werden, sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor Versammlung schriftlich beantragen.

§9 Satzungsänderung, Aufhebung oder Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitgliedes

Für Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitgliedes ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§10

Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei müssen $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Sollte die Anwesenheitszahl nicht erreicht werden so ist dann eine Mindestzahl der anwesenden Mitglieder nicht erforderlich. Für eine Auflösung müssen $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kinderschutzbund Wesermarsch e.V.

§11 Gebührenstruktur-Elternbeiträge

In Anlehnung der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Brake, soweit ein Ausgleich der Stadt Brake erfolgt, werden die Elternbeiträge für das jeweilige Krippenjahr festgelegt.

Diese Satzungsänderung ist am 16. Januar 2013 beschlossen worden.